



Amtsblatt der Gemeinde Zaisenhausen. Herausgegeben durch das Bürgermeisteramt. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen, Sitzungsberichte und sonstige Veröffentlichungen ist Bürgermeisterin Wöhrle oder ihr Vertreter im Amt. Für den übrigen Inhalt Verlagsdruck Kubsch GmbH, Schwaigern. Redaktionsschluss dienstags 9.00 Uhr. Druck u. Verlag: www.verlagsdruck-kubsch.de, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/8536.

Nummer 4

Donnerstag, 27. Januar

Jahrgang 2022

Amtliche Bekanntmachungen



Besuch des Bundestagsabgeordneten Nicolas Zippelius

Am Montag, 17.01.2022, war der Bundestagsabgeordnete Nicolas Zippelius zu Besuch in Zaisenhausen. Nach einem ersten Gespräch mit Bürgermeisterin Cathrin Wöhrle stand eine Betriebsbesichtigung bei der Firma Vogelmann Metallumformtechnik auf dem Programm. Sabine Gerweck und Nicole Vogelmann-Hennige führten Nicolas Zippelius und Cathrin Wöhrle durch die neu renovierten Büroräume und durch die Fertigungshalle. So konnte der Abgeordnete sich ein Bild von einer ortsansässigen Firma und den Arbeitsprozessen machen. Er betonte die Bedeutsamkeit von zukunftsorientierten Firmen im ländlichen Raum und dass es wichtig sei, diese zu fördern. Außerdem lobte er den Zusammenhalt in kleinen Unternehmen wie der Firma Vogelmann.



Anschließend tauschten sich Nicolas Zippelius und Cathrin Wöhrle mit Bürgermeisterin Sarina Pfründer aus Sulzfeld über die Zusammenarbeit der Gemeinden mit Land und Bund aus.

Einladung zur Gemeinderatssitzung am 01.02.2022

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am **Diens- tag, den 01.02.2022, um 19.00 Uhr**, im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung:

1. Einbringung des Haushalts 2022
 2. Beschluss über die Annahme von Spenden
 3. Baugesuch
 4. Mitteilungen der Verwaltung
 5. Verschiedenes
 6. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
- Die Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen. Coronabedingt müssen wir darauf hinweisen, dass die aktuell geltenden Hygieneregeln einzuhalten sind. **Besuchern kann nur nach Vorlage eines 3G Nachweises Zutritt zur Sitzung gewährt werden.** Das Tragen von warmer Kleidung wird empfohlen, da der Ratssaal während der Sitzung dauerhaft gelüftet wird.

gez.

Cathrin Wöhrle
Bürgermeisterin

Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder der Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melde- register erteilen.

Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern, die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Zaisenhausen, Frau Schäfer, schriftlich oder mündlich – *nicht telefonisch* – eingelegt werden.

Nachruf

In stiller Trauer nehmen wir Abschied von unserem lang-jährigen Mitarbeiter

Martin Müller

der am 18. Januar 2022 im Alter von 59 Jahren unerwartet verstorben ist.

Martin Müller trat am 01.05.1991 bei der Gemeinde Zaisenhausen im Bauhof seine Stelle als Vorarbeiter an. Im Laufe seiner Beschäftigung übernahm er viele verantwortungsvolle und vielfältige Tätigkeiten. Durch sein Fachwissen und Geschick sowie seine zupackende Art im technischen Bereich wurde er von seiner Vorgesetzten, seinen Kollegen und Geschäftspartnern sehr geschätzt. Martin Müller war ein überaus loyaler und zuverlässiger Mitarbeiter. Er hat sich stets für seine Tätigkeit engagiert und sich mit seinen Aufgaben identifiziert. Er wird eine große Lücke hinterlassen.

Gemeinderat und Gemeindeverwaltung gedenken dem Verstorbenen in großer Dankbarkeit und Hochachtung.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Gemeinde Zaisenhausen

Cathrin Wöhrle
Bürgermeisterin



Der Widerspruch kann nur umfassend bezüglich aller Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen ausgeübt werden. Er ist von keinen Voraussetzungen abhängig, braucht nicht begründet zu werden und gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung gegenüber der Meldebehörde unbefristet. Eine Erteilung von Auskünften unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 vorliegt.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Zaisenhausen (Frau Schäfer, Tel. 9109-20) eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staats-

angehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Zaisenhausen (Frau Schäfer, Tel. 9109-20) eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.

Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Zaisenhausen (Frau Schäfer, Tel. 9109-20) eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohner, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zu Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zu Beispiel der Familienname, Vorname, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Zaisenhausen (Frau Schäfer) eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Sperrmüll anmelden – Mülltonne bestellen – Reklamationen bei Leerungen

Schnell und zuverlässig – auch direkt über den Abfallwirtschaftsbetrieb

Welche Möglichkeiten gibt es?

- **übers Internet unter www.awb-landkreis-karlsruhe.de**
- **telefonisch über kostenfreie Servicenummern:**
 - um Sperrmüll anzumelden: 0800 2 9820 30
 - Mülltonne bestellen: 0800 2 9820 20
 - Reklamationen: 0800 2 160 150

Wir gratulieren



Altersjubilare

29.01. Karl-Heinz Barthlott 73 Jahre
01.02. Emine Ceylan 70 Jahre

Allen Jubilarinnen und Jubilaren, auch den Ungenannten, die herzlichsten Glück- und Segenswünsche. Wir wünschen Ihnen Gesundheit und Wohlergehen auf dem weiteren Lebensweg.

Spruch der Woche

Man ist nie zu klein um großartig zu sein.